

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Information für Eltern/Erziehungsberechtigte betreffend Sprachstanderhebung → Bildung und Gesellschaft

Referat Kinderbildung und - betreuung

Bearb.: Katinka Pirstl, MA Tel.: +43 (316) 877-2186 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-3223/2024-100 Graz, am 08.11.2024

Ggst.: Information Sprachstanderhebungen bei Ansuchen um Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung/Betreuung bei Tageseltern als Ausnahme vom verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Für die Ausnahmegründe Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung und ausschließliche Betreuung durch Tageseltern von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 37 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024, müssen Sie einen Antrag an die für den Hauptwohnsitz Ihres Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde stellen. Die Bewilligung wird unter anderem nur dann erteilt, wenn Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf aufweist.

Nachfolgend dürfen Erläuterungen zur **Sprachstanderhebung** weitergegeben werden:

- 1) Zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs kann von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Expertise der Fachberatung "Frühe Sprachförderung" der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herangezogen werden. Diese erstellt durch Beobachtungen, die entweder in einem Präsenztermin in Graz oder per Übermittlung von Videodateien durch Eltern/Erziehungsberechtigte erfolgen, ein Gutachten.
- 2) Alternativ können Sie selbst facheinschlägige Expertisen von **Kinderärzt:innen,** Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie Logopäd:innen vorlegen.

2

3) Hat Ihr Kind bereits vor dem Ansuchen um Befreiung vom verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr einen Kindergarten besucht, wurde dort vom pädagogischen Fachpersonal bereits eine Sprachstanderhebung durchgeführt. Eltern/Erziehungsberechtigte können in diesem Fall auf die Beobachtungsergebnisse der BESK(-DaZ) KOMPAKT Erhebung des pädagogischen Fachpersonals zurückgreifen und diese der Bezirksverwaltungsbehörde

vorlegen.

4) Allgemeinmedizinische Gutachten (z.B. von Hausärzt:innen) können nicht als Nachweis über einen altersentsprechenden Sprachstand im Rahmen des Ansuchens um Ausnahme von der Besuchspflicht herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Franz Schober (elektronisch gefertigt)